

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 05 - Gesundheits- und Veterinärwesen
Fachgebiet Veterinärwesen

LAND  KÄRNTEN

Datum	30.07.2020
Zahl	SV10-TS-39/2020 (001/2020) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Dr. Josef Leitner
Telefon	050 536-68311
Fax	050 536-68381
E-Mail	bhsv.veterinaerwesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Verordnung nach dem Bienenseuchengesetz

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan, mit der eine **Sperr- und Überwachungszone** zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut festgelegt wird.

Aufgrund des § 3 a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

1. Bei allen Bienenvölkern innerhalb der in der Anlage dieser Verordnung ersichtlich gemachten Sperr- und Überwachungszone in den Gemeinden **Liebenfels, Frauenstein und St. Veit/Glan**, ist der Verdacht auf das Bestehen von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes gegeben.
2. Bienenvölker in der Zone dürfen nicht von ihrem derzeitigen Standort verbracht werden.

§ 2

- a.) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht herausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft in die Zone eingebracht oder innerhalb der Zone verbracht werden.
- b.) Alle Besitzer haben Anzahl und Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft – Veterinäramt zu melden.
- c.) Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft (z.B. Bienenseuchensachverständige) Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d.) Der Besitzer hat die von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, so werden die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

§ 3

Wer

1. die Anzeige gemäß § 3 leg. cit. nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
2. Bienenvölker aus einer Zone gemäß § 3 a Abs.2 Z 1 leg. cit. ausbringt, oder
3. Bienenvölker in eine Zone gemäß § 3 a Abs.2 Z 1 leg. cit. ohne behördliche Bewilligung einbringt, oder
4. die Meldung gemäß § 3 a Abs.2 Z 2 leg. cit. nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
5. entgegen § 4 Abs.2 leg. cit. den von der Behörde entsandten Organen oder Sachverständigen den Zutritt zum Bienenstand verwehrt, oder
6. entgegen § 4 Abs.1 oder § 6 leg. cit. Bienenvölker oder Gegenstände aus dem Standort wegbringt,

begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 4.360,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beilage: Sperrzone

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Claudia Egger – Grillitsch

Ergeht an:

1. die Gemeinden: Liebenfels, Frauenstein und St. Veit/Glan
mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Gemeinde;
2. dem Bienenzuchtverband St. Veit an der Glan, z.Hd. Herrn Christian Salzer;
3. alle Bienensachverständigen im Bezirk St.Veit/Glan;
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum,
Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
5. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
6. den Landesverband für Bienenzucht, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf;
7. Polizeiinspektion St. Veit/Glan mit der Bitte um Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung dieser
Verordnung;
8. das Strafreferat im Hause;
9. die Anschlagtafel im Hause.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.